

Datenschutzerklärung für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

1. Allgemein

2. Datenschutz und Kaufpreissammlung

1. Allgemein

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nur inhaltlich verantwortlich für diese Website, Betreiber der Website ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde. Zu den Themen Einsatz von Cookies, Datenerhebung und -verarbeitung bei Zugriffen aus dem Internet entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter folgendem link:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/datenschutz/>

Datenverantwortlicher

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Vorsitzende: Iris Bennühr

Kaiserstraße 8

D – 24768 Rendsburg

Telefon: 04331/ 202 – 481

E-Mail: iris.bennuehr@kreis-rd.de

Datenschutzbeauftragter und Auskunftsrecht

Sie haben nach [Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung](#) ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über die Sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bei Fragen zum Datenschutz oder vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den Datenschutz-beauftragten des Kreises Rendsburg-Eckernförde wenden.

Telefon: 04331 – 202174

E-Mail: datenschutz@kreis-rd.de

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, zu.

Telefon: 0431 – 9881200

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Der Gutachterausschuss geht mit personenbezogenen Daten sorgsam um. Sie werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die zu den nachfolgend beschriebenen Zwecken erhobenen Daten werden stets voneinander getrennt abgelegt. Sie werden nicht zusammengeführt oder abgeglichen.

Formulare, Newsletter

Webformulare und Newsletter werden auf den Webseiten des Gutachterausschusses nicht angeboten. Sie werden nicht aufgefordert, personenbezogene Daten einzugeben.

Weitergabe personenbezogener Daten

Daten, die beim Zugriff auf das Internetangebot des Gutachterausschusses protokolliert worden sind, werden an Dritte nur übermittelt, soweit der Gutachterausschuss gesetzlich oder durch Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet ist oder die Weitergabe im Falle von Angriffen auf die Internetinfrastruktur zur Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich ist. Eine Weitergabe zu anderen nichtkommerziellen oder zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

Soziale Netzwerke, Facebook

Links zu sozialen Netzwerken werden auf der Website des Gutachterausschusses nicht angeboten.

E-Mails

Alle per E-Mail übermittelten Daten sind derzeit technisch noch nicht geschützt. Der Gutachterausschuss empfiehlt Ihnen, persönliche und vertrauliche Daten, die Sie geheim halten wollen, nicht per E-Mail zu versenden.

Grundsätzlich sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung für den Gutachterausschuss maßgeblich. Hierbei wird im Besonderen auf die Artikel 12 ff. zu den Themenbereichen

- [Informationspflicht](#) (Art. 13 u. 14)
- [Auskunftsrecht](#) (Art. 15)
- [Berichtigung und Löschung](#) (Art. 16 und 17)
- [Einschränkung der Verarbeitung](#) (Sperrung, Art. 18)
- [Widerspruchsrecht](#) (Art. 21)

hingewiesen.

2. Datenschutz und Kaufpreissammlung / Käuferanschreiben / Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

Zweck der Datenverarbeitung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend Gutachterausschuss genannt) hat als gesetzliche Aufgabe das Geschehen des Grundstücksmarktes durch Marktbetrachtungen transparent zu machen.

Sämtliche Grundstückskaufverträge werden der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses durch die vertragsbeurkundende Stellen übermittelt. Hierdurch ist der Gutachterausschuss in der Lage, seiner gesetzlichen geregelten Aufgabe nachzukommen ([Baugesetzbuch § 193 BauGB](#)). Im Rahmen der Auswertung dieser Kaufverträge sind regelmäßig zusätzliche Informationen durch den Gutachterausschuss einzuholen, da in den Verträgen in der Regel wenige Angaben zu den wertrelevanten Eigenschaften des Kauffalls und der Immobilie vorliegen. Aus vorstehenden Gründen werden u.a. die Käufer der Immobilien als Informationsquelle genutzt und angeschrieben. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist im [§ 197 BauGB](#) geregelt. Sämtliche Daten werden in der Kaufpreissammlung ([§ 195 BauGB](#)) geführt.

Ein namentlicher Bezug zwischen Verkäufer bzw. Käufer und Immobilie ist nicht Bestandteil der Datensammlung.

Neben der o.a. Aufgabe (Grundstücksmarkttransparenz) erstattet der Gutachterausschuss u.a. Verkehrswertgutachten. Hierbei ist es ggfls. notwendig, Verkehrswerte zu zurückliegenden Wertermittlungsstichtagen zu ermitteln. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt aus vorstehenden Gründen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung dauerhaft.

Die Informationen der Kaufpreissammlung werden als aggregierte Daten (zusammengefasste Marktdaten) veröffentlicht. Siehe hierzu Immobilienmarktberichte, Bodenrichtwerte u.a. Veröffentlichungen auf der Internetseite des Gutachterausschusses im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Hierbei ist kein unmittelbarer Objektbezug vorhanden.

Sachverständige erhalten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, unter Nennung des Sachgrundes, eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter Form. Dies bedeutet, Daten mit Angabe der Lagebezeichnung, jedoch ohne Hausnummer. Rechtsgrundlage hierfür ist der [§ 13 Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen](#).

Gerichte, oder deren Erfüllungsgehilfen erhalten diese Informationen auch in nicht anonymisierter Form – mit Hausnummer. Da jedoch ein namentlicher Bezug nicht gespeichert wird, erfolgt die jeweilige Information nicht unmittelbar personifiziert.

Sämtliche Informationen werden ausschließlich unter der Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, an Dritte weitergegeben.